

VOLKSABSTIMMUNG VOM 9. JUNI 2024

- SANIERUNG UND DACHGESCHOSSAUSBAU SCHULHAUS EMMERSBERG
- TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG – BESCHLEUNIGUNG DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS DURCH DIE ABSCHAFFUNG DES BÜRGERRATS



Hinweise zur brieflichen Abstimmung:

Für die briefliche Abstimmung können Sie das vorfrankierte Zweiwegcouvert verwenden, mit dem Ihnen der Stimmausweis und die Stimmzettel geschickt werden. Sie können es per Post einsenden oder im Stadthaus einwerfen (Urne für briefliche Abstimmung im Erdgeschoss oder Briefkasten).

Wichtig: Die briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn Ihr Stimmausweis eigenhändig unterzeichnet ist und bis Sonntag, 9. Juni 2024, 11 Uhr, bei der Stadtkanzlei eingereicht wird.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Abstimmung finden Sie auf www.stadt-schaffhausen.ch in der Rubrik Abstimmungen und Wahlen.



Die Kurzfassung der Vorlagen finden Sie auf den letzten beiden Seiten.

Titelbilder

Visualisierung Werkzimmer mit Kniestockfenster im ausgebauten Dachgeschoss Schulhaus Emmersberg

Symbolbild zum Einbürgerungsverfahren

Gedruckt auf REFUTURA FSC:
100% Recyclingpapier, «Blauer Engel»,
chlorfrei gebleicht, CO₂-neutral

Liebe Mitbürgerinnen Liebe Mitbürger

Am 9. Juni 2024 kommen zwei städtische Vorlagen zur Abstimmung:

«Sanierung und Dachgeschossausbau Schulhaus Emmersberg»

Das historische Emmersberg-Schulhaus soll saniert und ausgebaut werden. Die Platzverhältnisse sind knapp und es besteht Bedarf an zusätzlichem Schulraum. Dieser kann mit dem Ausbau des Dachstocks geschaffen werden. Zudem können notwendige Sanierungen am Gebäude realisiert werden. Das Gebäude wird neu hindernisfrei zugänglich sein.

Das Gebäude entspricht nach der Sanierung dem heutigen Stand der Technik und den Anforderungen eines zeitgemässen Unterrichts. Das Projekt ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Schulraumplanung der Stadt Schaffhausen. Mit dem Ausbau des Dachgeschosses des Schulhauses Emmersberg wird der Schulraumbedarf gedeckt.

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Emmersberg liegen bei rund 9.9 Mio. Franken. Davon werden knapp 4.4 Mio. Franken für Sanierungen eingesetzt und gelten als gebundene Ausgaben. In den Gesamtkosten enthalten sind die bereits vom Grossen Stadtrat bewilligten Projektierungskosten. Mit der Vorlage wird ein Investitionskredit von 9.896 Mio. Franken für die Realisierung des Projekts beantragt.

«Teilrevision der Stadtverfassung – Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch die Abschaffung des Bürgerrats»

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es bildet insbesondere die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte. Heute ist für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Schaffhausen im ordentlichen Verfahren der Bürgerrat zuständig. Der Stadtrat stellt entsprechend Antrag. Im Bereich des vereinfachten Verfahrens entscheidet hingegen der Stadtrat allein. Da Bund und Kanton die Voraussetzungen für die Einbürgerung klar vorschreiben, verfügen weder der Stadtrat noch der Bürgerrat über einen relevanten Ermessensspielraum bei ihren Entscheiden.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben reine Einbürgerungsgremien ihre Bedeutung weitgehend verloren. Der Grosse Stadtrat überwies eine Motion zur Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens.

Mit der Abschaffung des Bürgerrats würde das Verfahren der ordentlichen Einbürgerungen an dasjenige der vereinfachten Einbürgerung angeglichen werden. Damit kann das ordentliche Einbürgerungsverfahren um mehrere Monate beschleunigt werden.

Zur Abschaffung des Bürgerrats ist eine Änderung der Stadtverfassung nötig, über welche die Stimmbevölkerung mit dieser Vorlage entscheidet.

Der Stadtrat und der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, beiden Vorlagen zuzustimmen.

SANIERUNG UND DACHGESCHOSSAUSBAU SCHULHAUS EMMERSBERG

AUSGANGSLAGE

Das Schulhaus Emmersberg ist ein historisches Gebäude aus dem Baujahr 1894. Bei der Schulanlage Emmersberg handelt es sich um eine zentrumsnahe Primarschule, in welcher 13 Primarschulklassen und sechs Kleinklassen (eine Einschulungsklasse und fünf Förderklassen) unterrichtet werden. Ausserdem sind die kantonalen Therapieangebote Psychomotorik und Logopädie im Turnhallegebäude untergebracht.

Die Infrastruktur der Schulanlage wird dem räumlichen Bedarf nicht mehr gerecht. Bereits heute sind die Platzverhältnisse knapp und einzelne Klassen werden in Provisorien unterrichtet. Die Schülerzahlen werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Für einen zeitgemässen Unterricht sind Gruppenräume und weitere Räumlichkeiten notwendig. Mittel- bis langfristig sollen in der Schulanlage Emmersberg 17 Klassen unterrichtet werden. Durch den Ausbau des Dachgeschosses kann der notwendige zusätzliche Schulraum geschaffen werden. Das Projekt ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Schulraumplanung der Stadt Schaffhausen.

Aufgrund des baulichen Zustandes und der heute geltenden rechtlichen Bestim-

mungen muss die Schulanlage im Rahmen des Ausbaus auch saniert werden. Der Sanierungsbedarf ist erheblich, insbesondere die Dach-, Sanitär- und Elektroinstallationen müssen umfassend erneuert werden. Zudem ist das Schulhaus Emmersberg in Bezug auf die Erdbebensicherheit und die Barrierefreiheit an die heute geltenden Vorgaben anzupassen.

Vor der Ausarbeitung des vorliegenden Projekts wurden verschiedene Varianten geprüft. Überprüft wurde ein Anbau an das bestehende Schulhaus, ein Ergänzungsneubau und auch die Aufstockung der naheliegenden Turnhalle. Der Ausbau des Dachstocks erwies sich als beste Lösung, die anderen Varianten wurden aus verschiedenen Gründen verworfen.

Das Dachgeschoss bietet viel Raum und wird seit Jahren lediglich als überdimensionierter Stauraum genutzt. Es verfügt über eine Gesamtfläche von 944 m² und hat ein Volumen von 5080 m³. Die Fläche entspricht dem Durchschnitt von sechs Einfamilienhäusern.

Aufgrund des überhohen Kniestocks (Wand vom Boden bis zum Anfang der Dachschräge) eignet sich das Dachgeschoss gut für einen Ausbau. Das Treppenhaus führt bereits heute bis in das

Dachgeschoss und muss nicht angepasst werden. Die hindernisfreie Erschließung und Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit können in das Projekt integriert werden. Im Sinne der inneren Verdichtung wird der Aussenraum durch den Ausbau nicht reduziert. Das Projekt kann sinnvoll mit den ohnehin notwendigen Sanierungsmassnahmen kombiniert werden.

DAS PROJEKT IM DETAIL

Massnahmen zur Erweiterung und Sanierung

Das Projekt zur Sanierung des Schulhauses Emmersberg und zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum umfasst folgende Massnahmen:

- Im Untergeschoss entstehen zwei neue Klassenzimmer, die mit zusätzlichen Fassadenfenstern natürlich ausgeleuchtet werden.
- Die Räume für textiles und technisches Gestalten (TTG) werden neu im Dachgeschoss untergebracht. So können sämtliche TTG-Räume auf einem Geschoss angeordnet werden.
- Die heutigen TTG-Räume stehen als zusätzliche Klassenzimmer zur Verfügung.
- Durch die optimierte Raumaufteilung im Dachgeschoss werden Gruppenräume und kleinere Fachräume erstellt.
- Im Dachgeschoss wird eine Bibliothek eingerichtet.
- Das Arbeitszimmer für die Lehrpersonen wird erneuert und mit dem Kopier-



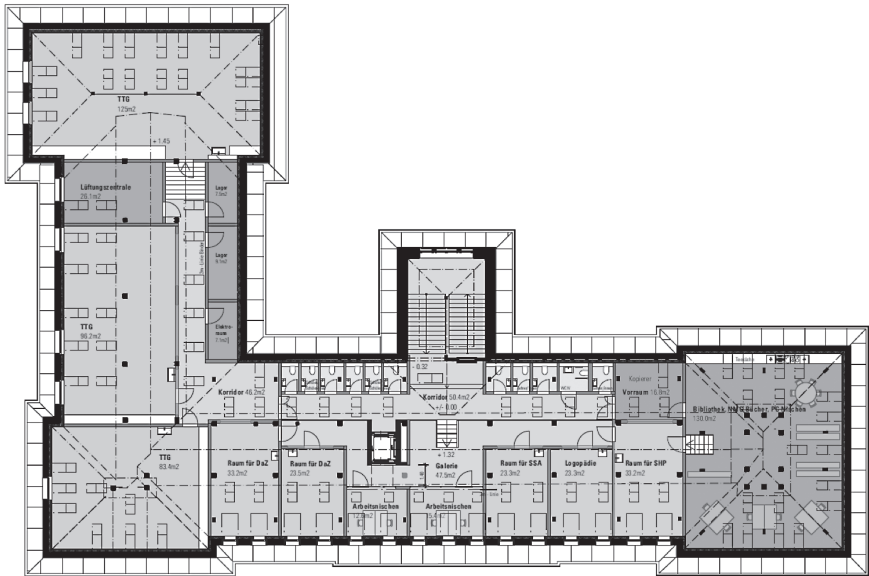
Visualisierung Bibliothek im ausgebauten Dachgeschoss des Schulhauses Emmersberg

und Arbeitsraum für die Unterrichtsvorbereitung verbunden.

- In den Korridoren werden Lernstationen erstellt, die ein individuelles Unterrichten und Lernen ermöglichen.
- Der Gebäudezugang im Erdgeschoss wird hindernisfrei mit einer Rampe ausgeführt.
- Mit einem Lift über sämtliche Geschosse wird das Gebäude hindernisfrei zugänglich.
- Die WC-Anlagen auf allen Geschossen werden neu angeordnet und saniert.
- Die Anforderungen bezüglich Erdbbensicherheit werden mit verschiedenen baulichen Massnahmen erfüllt.

Das Dachgeschoss erfüllt als Stockwerk die Minergie-Anforderungen und wird dementsprechend optimal gedämmt und mit einer Lüftungsanlage versehen. Eine in die Lüftung integrierte Kälteanlage kühlt bei Bedarf die Luft um zusätzliche ein bis zwei Grad ab. Über die Lüftungsanlage kann neben der Frischluftzufuhr auch die Nachtauskühlung erfolgen, was während der warmen Sommermonate für die notwendige Abkühlung sorgt. Das Dachgeschoss allein kann jedoch nicht zertifiziert werden.

Die Zimmer im ausgebauten Dachstock werden mit Warmwasser ausgestattet. Auf eine Nachrüstung mit Warmwasser



Grundriss Dachgeschoss

in den bestehenden Schulzimmern in den unteren Geschossen wird aus Kosten- und Effizienzgründen verzichtet.

Gemäss der städtischen Richtlinie «Energie und Bauökologie» werden ausschliesslich gesundheitlich und bauökologisch unbedenkliche Materialien gemäss Eco-Produktliste verwendet. Auf dem Firstband soll ganzflächig eine PV-Anlage mit rund 44 Kilowatt-Peak erstellt werden. Die restlichen Dachflächen sind aufgrund der Dacheinbauten nicht geeignet für eine PV-Anlage. Die Kosten für die PV-Anlage sind nicht Teil des Verpflichtungskredits, sondern werden über den Rahmenkredit für erneuerbare Energie von SH POWER finanziert.

KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Gesamtkosten für die Sanierung und den Dachgeschossausbau des Schulhauses Emmersberg liegen bei 10.046 Mio. Franken. Darin inbegriffen sind die bereits geleisteten Planungskosten. Mit der Vorlage wird ein Investitionskredit von 9.896 Mio. Franken für die Ausführung des Projekts beantragt. Der Investitionskredit setzt sich aus den gebundenen Kosten (Sanierungskosten) in Höhe von 4.379 Mio. Franken und den neuen, einmaligen Investitionskosten (Dachgeschossausbau) in Höhe von 5.517 Mio. Franken zusammen.

Investitionskosten nach Positionen und Projektart in Franken

Positionen	Sanierungskosten	Ausbaukosten	Gesamt
Vorbereitungsarbeiten	46'000	28'000	74'000
Gebäude und Honorar	4'025'000	4'730'000	8'755'000
Umgebung	10'000	15'000	25'000
Baunebenkosten	20'000	100'000	120'000
Reserve	242'000	492'000	734'000
Ausstattung	36'000	152'000	188'000
Total	4'379'000	5'517'000	9'896'000
Planungskredit bereits bewilligt			150'000
Gesamttotal			10'046'000

Kostenangaben in Franken inklusive 7.7% MwSt. / Kostengenauigkeit: ±15%
 Preisbasis: Ostschweizer Baukostenindex, Objekttyp Renovation Umbau, Stand 1. Oktober 2022, 112.2 Punkte (Basis 1. Oktober 2020 100 Punkte)

Subventionen

Der Kanton Schaffhausen wird das Projekt voraussichtlich mit einem Subventionsbeitrag von 0.52 Mio. Franken unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Emmersberg liegen bei rund 10.046 Mio. Franken. Davon werden 4.379 Mio. Franken für Sanierungen eingesetzt und gelten als gebundene Ausgaben. In den Gesamtkosten enthalten sind die bereits vom Grossen Stadtrat bewilligten Projektierungskosten. Die kantonalen Subventionen werden auf 0.52 Mio. Franken geschätzt, so dass bei der Stadt Schaffhausen Nettoinvestitionen von rund 9.5 Mio. Franken verbleiben.

Diese errechnen sich aus den Bruttoinvestitionen von 10.046 Mio. Franken abzüglich der voraussichtlichen Subventionen von 0.52 Mio. Franken.

ZEITPLAN

Nach der Volksabstimmung wird das Bauprojekt ausgearbeitet und das Baugesuch wird eingereicht. Anschliessend werden die Arbeiten ausgeschrieben. Die Projektausführung ist für 2026 und 2027 geplant. Die Eröffnung ist auf den Beginn des Schuljahres 2027/28 vorgesehen.

HALTUNG DES STADTRATS

Das historische Emmersberg-Schulhaus muss saniert werden. Bereits heute sind die Platzverhältnisse knapp. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Mit dem Ausbau des Dachgeschosses können die Schule erweitert und der ausgewiesene Schulraumbedarf gedeckt werden. Neben diversen Klassenzimmern entstehen auch Fach- und Gruppenräume sowie eine Bibliothek. Gleichzeitig wird das Gebäude umfassend saniert und hindernisfrei zugänglich.

Das Projekt überzeugt aus schulischer und baulicher Sicht:

- Mit dem zusätzlichen Schulraum im Dachgeschoss gewinnt die Primarschule Emmersberg den Schulraum, welcher für einen modernen und zeitgemässen Unterricht notwendig ist.
- Durch den neugewonnenen Schulraum im Dachgeschoss können in den unteren Geschossen Gruppenräume geschaffen werden, welche für den aktuellen Unterricht notwendig sind.
- Der Ausbau ermöglicht eine hindernisfreie Erschliessung des Emmersberg-Schulhauses und die Erdbebensicherheit wird erhöht.
- Die sanitären und technischen Anlagen werden wieder auf den aktuellen Stand gebracht und den heutigen Nutzungsanforderungen gerecht.
- Die alte Bausubstanz und der moderne Innenausbau werden zweckmässig

kombiniert. Durch zusätzliche Fenster entstehen helle, freundliche Räume.

- Durch die Nutzung des Dachgeschosses bleiben wertvolle Aussen- und Grünräume erhalten. Davon profitieren neben der Schule und den Sportvereinen auch die Quartierbevölkerung und alle, die den Emmersberg-sportplatz in ihrer Freizeit nutzen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass das Projekt ein gutes Beispiel für eine gelungene innere Verdichtung und einen haushälterischen Umgang mit dem Boden ist. Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft, womit von dem Ausbau des Schulhauses Emmersberg die Bevölkerung insgesamt profitiert.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage «Sanierung und Dachgeschossausbau Schulhaus Emmersberg» zuzustimmen.

HALTUNG DES GROSSEN STADTRATS

Das Projekt zur Sanierung und zum Dachstockausbau des Schulhauses Emmersberg wurde im Grossen Stadtrat von allen Fraktionen einhellig begrüsst und stiess auf positive Resonanz. Dass der Dachstock enorm gross und ausbaufähig ist, sei ein Glücksfall, argumentierten die Fraktionen. So könne zusätzlicher Schulraum geschaffen werden, ohne dass Aussenraum und Grünflächen überbaut werden müssen. Zimmer für textiles Werken, Förderräume, Biblio-

thek, Medienräume und Küche würden den bisher ungenutzten Dachstock neu beleben. Mit den zusätzlichen Klassenzimmern könne der Schulraumbedarf im Quartier Emmersberg auch für weitere Generationen gedeckt werden. Positiv beurteilt wurde zudem, dass mit der Umsetzung des Projekts das gesamte Schulhaus hindernisfrei ausgebaut werden kann.

Um die neuen Schulräume mit Warmwasser ausstatten zu können und für den Einbau eines Kälteaggregats in die Lüftungsanlage hatte die Baufachkommission eine Erhöhung des Verpflichtungskredits um insgesamt 118'000 Franken beantragt. Dies wurde von der SVP/EDU-Fraktion und der FDP-Fraktion sehr begrüsst. Warmwasser sei heutzutage Standard. Zudem sei es sinnvoll, wenn der Dachstock an Hitzetagen zusätzlich gekühlt werden könne. Die SP-Fraktion akzeptierte diese Anträge trotz grösserem Energieverbrauch. Da es viel Geld koste und die Umwelt belaste, äusserte sich die Fraktion GLP/Grüne/Junge Grüne/Die Mitte/EVP kritisch zum Ausbau mit Warmwasser und zusätzlicher Kühlung.

In der Schlussabstimmung hiess der Grosse Stadtrat die Vorlage «Sanierung und Dachgeschossausbau Schulhaus Emmersberg» mit 33 zu 0 Stimmen gut.

■ ANTRAG

Der Stadtrat und mit 33 zu 0 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, dem Verpflichtungskredit von 9.896 Mio. Franken für die Sanierung und den Ausbau des Dachgeschosses der Schulhauses Emmersberg zuzustimmen.

Schaffhausen, 24. Oktober 2023/9. März 2024

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident:

Peter Neukomm

Die Stadtschreiberin:

Yvonne Waldvogel

Im Namen des Grossen Stadtrats

Der Präsident:

Stephan Schlatter

Die Sekretärin:

Sandra Ehrat

TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG – BESCHLEUNIGUNG DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS DURCH DIE ABSCHAFFUNG DES BÜRGERRATS

AUSGANGSLAGE

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es bildet die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte, diplomatischen Schutz, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht. Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht. Jede Schweizerin und jeder Schweizer verfügt über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit. Am Einbürgerungsentscheid sind deshalb Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt, was die Koordination verschiedener Schnittstellen auf unterschiedlichen Staatsebenen bedingt und lange Verfahrensdauern zur Folge hat.

Die Motion von Grosstadtrat Urs Tanner «Bürgerrat abschaffen – Einbürgerungsverfahren verschlanken» griff diesen Umstand auf und forderte, das ordentliche Einbürgerungsverfahren zumindest auf städtischer Stufe zu vereinfachen. Der Grosse Stadtrat erklärte den Vorstoss am 22. Juni 2021 mit 22:12 Stimmen erheblich und überwies ihn an den Stadtrat. Damit erteilte das Parlament dem Stadtrat den Auftrag, aktiv zu werden, um das Einbürgerungsverfahren zu be-

schleunigen. Der Stadtrat schlägt nun vor, den Bürgerrat aufzulösen. Damit wird ein Zwischenschritt bzw. eine Instanz aufgehoben und die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren an die Einbürgerung im vereinfachten Verfahren angeglichen. Bei Letzterem entscheidet bereits heute der Stadtrat ohne Beizug des Bürgerrats über die Erteilung des städtischen Bürgerrechts.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINBÜRGERUNG

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Stadt Schaffhausen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung. Der Bund regelt auf übergeordneter Stufe den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch behördlichen Beschluss. Seit dem 1. Januar 2018 werden die Eignungs- und Integrationskriterien, welche für die ordentliche Einbürgerung erfüllt werden müssen, im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) und der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung (BüV) sehr konkret und präzise umschrieben, so dass die Kantone diese im Wesentlichen direkt anwenden können. Dennoch hat der Kanton Schaffhausen von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht und neben

der Wohnsitzdauer insbesondere die erforderlichen Eignungskriterien für die Einbürgerung weiter konkretisiert. So enthält die Verordnung zum kantonalen Bürgergesetz (BüV SH) einen abschliessenden Katalog an Anforderungen, deren Erfüllung Einbürgerungswillige beim Gesuch mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen haben. Dazu gehören unter anderem:

- der Nachweis der deutschen Sprachkompetenz,
- die Bescheinigung der Steuerverwaltung darüber, dass keine Steuerausstände bestehen, und
- der Nachweis über die Teilhabe am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie
- die Bescheinigung der Sozialhilfebehörde, wonach in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen wurde.

Durch die genannten Unterlagen werden die zu erfüllenden Eignungs- und Integrationskriterien für eine Einbürgerung weitestgehend objektiviert. Der Nachweis darüber kann entweder erbracht werden oder nicht. Beim Einbürgerungsentscheid gibt es demnach keine eigentliche Abwägung mehr, die durch ein spezialisiertes Gremium vorgenommen werden müsste. Der Ermessensspielraum ist stark eingeschränkt. Wird im Rahmen der Gesuchstellung mit entsprechenden Belegen nachgewiesen, dass sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllt sind, haben die Betroffenen alles in ihrer Macht Stehende getan, weshalb es praktisch keinen Raum mehr für einen ablehnenden Entscheid gibt. Aufgrund

dieser klaren Ausgangslage werden die Weichen für die Einbürgerung bereits im Vorverfahren bzw. bei der Gesuchseinreichung weitestgehend gestellt. Der Bedarf nach einem gesonderten Einbürgerungsgremium wie dem Bürgerrat wird dadurch massiv gemindert. Was beim vereinfachten Verfahren bereits gilt, soll deshalb künftig auch bei den ordentlichen Verfahren eingeführt werden; die Kompetenz zur Erteilung des Stadtbürgerrechts soll dem Stadtrat übertragen werden.

DAS VEREINFACHTE EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Das vereinfachte Verfahren (Art. 13 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen [BüG SH]) kommt zur Anwendung bei:

- a) Schweizerinnen und Schweizern, die das Gemeinde- und Kantonsrecht erwerben möchten;
- b) Ausländerinnen und Ausländern, die nachweisen, dass sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt und überwiegend in der Schweiz gelebt haben.

Für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist allein der Gemeinde- bzw. Stadtrat zuständig (Art. 12 BüG SH). Hier hat der Bürgerrat bereits heute keinen Einfluss mehr und nimmt auch an den Vorstellungsgesprächen nicht teil. Dadurch sind vereinfachte Verfahren kürzer als jene im ordentlichen Verfahren, da nicht erst die Bürgerratssitzungen ab-

gewartet werden müssen, welche nur drei- bis viermal jährlich stattfinden. Nach dem Vorstellungsgespräch geht der Antrag direkt in den Stadtrat – der wöchentlich tagt – und von dort an das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons.

DAS ORDENTLICHE EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Sind die Kriterien für eine vereinfachte Einbürgerung nicht gegeben, kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Auch in diesem Verfahren ist in erster Linie der Gemeinde- bzw. Stadtrat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, es sei denn, die Gemeindeverfassung bestimmt ein anderes Organ dafür. Die Stadtverfassung enthält eine entsprechende Bestimmung, in welcher der Bürgerrat als zuständiges Gremium bezeichnet wird. Er besteht aus 15 Mitgliedern, welche das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat für jeweils eine Legislaturperiode gewählt und können wiedergewählt werden. Die Fraktionen des Grossen Stadtrats können Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

DAS EINBÜRGERUNGSVERFAHREN HEUTE

Heute finden die Vorstellungsgespräche im ordentlichen Einbürgerungsverfahren unter der Leitung eines Stadtratsmitglieds und im Beisein von drei Delegierten des

Bürgerrats statt. Vorbereitet werden die Gespräche von der Fachspezialistin Einbürgerungen der Stadtkanzlei, welche sämtliche Gesuche sichtet, gewissenhaft und professionell prüft und bei Problemen oder Mängeln, die eine Bürgerrechtserteilung in Frage stellen könnten, schon im Vorfeld mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Kontakt aufnimmt. Aussichtslosen Kandidatinnen und Kandidaten wird so bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium Gelegenheit geboten, ihr Gesuch nachzubessern oder allenfalls zurückzuziehen. Auf diese Weise werden dem Bürgerrat nur diejenigen Gesuche vorgelegt, bei welchen sämtliche Eignungskriterien erfüllt sind.

Dies zeigt sich auch bei den seit der letzten Revision des Bundesrechts behandelten Einbürgerungsgesuchen im ordentlichen Verfahren. Von total 381 Gesuchen, welche von 2018 bis 2023 eingereicht und vom Bürgerrat behandelt wurden, wurde nicht ein einziges formell abgewiesen. Vereinzelt mussten Gesuche zurückgestellt werden, da sich im Rahmen des Vorverfahrens oder bei den Vorstellungsgesprächen herausstellte, dass nicht sämtliche Kriterien erfüllt waren.

WAS ÄNDERT SICH BEI EINER ABSCHAFFUNG DES BÜRGERRATS

Bei einer Abschaffung des Bürgerrats wird das ordentliche Verfahren an die Einbürgerung im vereinfachten Verfahren angeglichen. Das Vorverfahren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bleibt

so wie heute, wobei die Fachperson Einbürgerungen der Stadtkanzlei die eingegangenen Gesuche prüft. Wenn sämtliche Eignungskriterien erfüllt sind, erfolgt das Einbürgerungsgespräch. Dieses wird von einem Mitglied des Stadtrats geleitet und von zwei vom Grossen Stadtrat gewählten Personen und der Fachperson Einbürgerung begleitet. Diese dürfen Fragen stellen, haben jedoch kein Antragsrecht. Daraufhin wird der Antrag auf Einbürgerung an den Gesamtstadtrat vorbereitet, welcher letztlich den Entscheid fällt. Im Gegensatz zu heute finden die Vorstellungsgespräche ohne Vertretung des Bürgerrats statt, was die Terminfindung wesentlich erleichtert. Ebenso wird dadurch die Verfahrensdauer auf städtischer Stufe abgekürzt, da nicht erst noch die Sitzungen des Bürgerrats abgewartet werden müssen. Der Stadtrat kann direkt im Anschluss an die Vorstellungsgespräche über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden und das Gesuch an das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons weiterleiten, welches seine Zustimmung erteilen muss. Da die Sitzungen des Bürgerrats lediglich drei- bis viermal jährlich stattfinden, verkürzt sich das Verfahren um durchschnittlich drei Monate.

KOSTEN

Die Mitglieder des Bürgerrats beziehen ein Sitzungsgeld, welches sich nach den Sitzungsgeldern des Grossen Stadtrats richtet. Heute tagt der Bürgerrat drei- bis viermal pro Jahr, zwischen acht und zehn Mal finden die Vorstellungsgesprä-

che statt. Insgesamt werden jährlich rund 15'000 Franken Sitzungsgelder an die Bürgerratsmitglieder ausbezahlt. Bei einer Abschaffung des Bürgerrats würden diese entfallen bzw. könnten eingespart werden.

ZEITLICHE UMSETZUNG

2024 endet die aktuelle Legislatur. Mit dem Wechsel der Legislatur würden auf Anfang des neuen Jahres die Mitglieder des Bürgerrats neu gewählt. Stimmt das Volk der Änderung der Stadtverfassung in der vorliegenden Form zu, kann der Stadtrat die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlassen und einen geordneten Übergang zum neuen Einbürgerungssystem auf städtischer Stufe sicherstellen. So ist vorgesehen, dass die Verfassungsänderung auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt und der Bürgerrat per Ende des Jahres aufgelöst werden kann.

RECHTLICHES

Die Grundzüge sowie die Vollzugsbestimmungen zum Bürgerrat sind heute in der Stadtverfassung und der Einbürgerungsverordnung geregelt. Infolgedessen hat die Aufhebung des Bürgerrats zwingend eine Änderung der Verfassung zur Folge. Stimmt das Volk der Verfassungsänderung zu, kann die städtische Einbürgerungsverordnung aufgehoben werden. An ihre Stelle tritt ein Einbürgerungsreglement des Stadtrats, in welchem die erforderlichen Ausführungsbestimmungen enthalten sind.

Synoptische Darstellung in der Stadtverfassung (alt/neu)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>5. Besondere Behörden <i>b) Der Bürgerrat</i> Art. 56 ¹Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt. ²Die Fraktionen des Grossen Stadtrats haben ein Vorschlagsrecht. ³Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 57 Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.</p> <p>Art. 42 ¹Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Stadtrates das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt gegen aussen und wahrt die städtischen Interessen. ²Der Stadtrat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Stadt und verwaltet das Stadtvermögen. ³Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen. ⁴Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an das Volk vor und vollzieht deren Beschlüsse. ⁵Er kann Verwaltungsaufgaben, die übertragbar sind, an Ausschüsse, einzelne Mitglieder, Verwaltungsstellen oder einzelne Angestellte der Stadtverwaltung übertragen. ⁶Er informiert die Öffentlichkeit. ⁷Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	<p>5. Besondere Behörden <i>b) Der Bürgerrat</i> Art. 56 ¹Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt. ²Die Fraktionen des Grossen Stadtrats haben ein Vorschlagsrecht. ³Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 57 Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.</p> <p>Art. 42 ¹Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Stadtrates das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt gegen aussen und wahrt die städtischen Interessen. ²Der Stadtrat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Stadt und verwaltet das Stadtvermögen. ³Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen. ⁴Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an das Volk vor und vollzieht deren Beschlüsse. ⁵Er kann Verwaltungsaufgaben, die übertragbar sind, an Ausschüsse, einzelne Mitglieder, Verwaltungsstellen oder einzelne Angestellte der Stadtverwaltung übertragen. ⁶Er informiert die Öffentlichkeit. ⁷Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ⁸Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Einzelheiten zum Einbürgerungsverfahren sind in einem Reglement des Stadtrates festzuhalten.</p>

HALTUNG DES STADTRATS

Das Bürgerrecht ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Integration von Menschen in unserer Gesellschaft mit ausländischer Herkunft. Mit der Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, wird die Teilnahme am demokratischen Prozess gefördert. Zudem erleichtert ein möglichst unkompliziertes Einbürgerungsverfahren eingewanderten Personen, sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu fühlen. Damit kann die Integration gefördert und das Zusammenleben verbessert werden.

Um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, ist die Abschaffung des Bürgerrats ein logischer Schritt, da dadurch die Bürokratie abgebaut wird. Für eine Abschaffung des Bürgerrats sprechen mehrere Gründe:

- Der ursprüngliche Zweck des Bürgerrats ist heute weitestgehend überholt, weshalb es ihn faktisch nicht mehr braucht. Der Bürgerrat hat heute kaum mehr Ermessensspielraum und kann die ihm vorgelegten Gesuche nur noch absegnen.
- Mit der Abschaffung des Bürgerrats wird das Verfahren im Einflussbereich der Stadt um mehrere Monate beschleunigt und es können Sitzungsgelder eingespart werden.
- Der Stadtrat erteilt bereits heute das Bürgerrecht im vereinfachten Verfahren und verfügt damit über die not-

wendige Erfahrung. Es ist dadurch bestens qualifiziert und in der Lage, auch die ordentlichen Einbürgerungsverfahren selbständig durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, wenn in Zukunft der Stadtrat allein für die Prüfung aller Einbürgerungsgesuche zuständig ist und über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Zudem ist vorgesehen, dass insgesamt sechs Delegierte vom Grossen Stadtrat auf Amtsdauer bestimmt werden, wovon jeweils zwei an den Vorstellungsgesprächen im ordentlichen Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen und Fragen stellen können. Den Fraktionen kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu und eine Wiederwahl der Delegierten ist möglich. Bei Annahme der Vorlage findet die Wahl erstmals per 1. Januar 2025 statt.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch die Abschaffung des Bürgerrats zuzustimmen.

HALTUNG DES GROSSEN STADTRATS

Bei der Beratung der Vorlage im Grossen Stadtrat zeigten die Fraktionen Einigkeit darüber, dass die Einbürgerung einen entscheidenden Schritt im Integrationsprozess darstellt und wichtig ist, um Menschen die Teilhabe an Rechten und Pflichten und den politischen Prozessen

zu ermöglichen. Dadurch, dass das Einbürgerungsverfahren in der Schweiz mit hohen Anforderungen verbunden ist, werde sichergestellt, dass diejenigen, welche eingebürgert werden, sich mit den Werten und der Lebensweise des Landes identifizieren können.

Die SP-Fraktion befürwortete die Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens und verwies darauf, dass sich die Einbürgerung über die Exekutive in vielen anderen Gemeinden in der Praxis bewährt hat und sie auch in Schaffhausen beim vereinfachten Verfahren erfolgreich umgesetzt wird. Aus Gründen der Effizienz und Modernisierung gehört auch aus Sicht der Fraktion GLP/Grüne/Junge Grüne/Die Mitte/EVP der Bürgerrat abgeschafft. Ein wesentlicher Aspekt der Integration sei die Möglichkeit, sich politisch beteiligen zu können.

Intensiv diskutiert wurde hingegen die Frage, ob der Bürgerrat ersatzlos abgeschafft werden soll oder ob auch in Zukunft eine politische Teilhabe des Grossen Stadtrats bei den Einbürgerungsgesprächen erforderlich sei.

Anstelle der radikalen Abschaffung des Bürgerrats in seiner jetzigen Form hätte sich die SVP/EDU-Fraktion einen «Bürgerrat light» gewünscht und forderte, dass dem Volk und Souverän weiterhin eine Beteiligung am Einbürgerungsakt zugestanden werde. Auch der FDP-Fraktion war es wichtig, dass das Einbürgerungsverfahren auch in Zukunft nicht nur

einen rein administrativen Akt darstellt. So werde gewährleistet, dass nur Menschen eingebürgert werden, welche ausreichend integriert sind und unsere Wertvorstellungen teilen.

Ein Antrag der SVP/EDU-Fraktion auf eine Begleitung der Einbürgerungsgespräche im ordentlichen Verfahren durch zwei Personen, welche vom Grossen Stadtrat bestimmt werden, wurde vom Grossen Stadtrat gutgeheissen und als eigenständiger Beschluss festgehalten. Der Stadtrat wird dieses Anliegen des Grossen Stadtrats im Rahmen des noch zu verabschiedenden Einbürgerungsreglements umsetzen und darin die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

In der Schlussabstimmung befürwortete der Grosse Stadtrat die Vorlage «Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch Abschaffung des Bürgerrats» mit den beschlossenen Änderungen mit 24 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

■ ANTRAG

Der Stadtrat und mit 24 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Änderung der Stadtverfassung zur Abschaffung des Bürgerrats und Übertragung aller Einbürgerungen in die Zuständigkeit des Stadtrats zuzustimmen.

Schaffhausen, 5. Dezember 2023/20. Februar 2024

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident:

Peter Neukomm

Die Stadtschreiberin:

Yvonne Waldvogel

Im Namen des Grossen Stadtrats

Der Präsident:

Stephan Schlatter

Die Sekretärin:

Sandra Ehrat

KURZFASSUNG

SANIERUNG UND DACHGESCHOSS-AUSBAU SCHULHAUS EMMERSBERG

Die Schulraumplanung der Stadt Schaffhausen zeigt den Bedarf für einen Ausbau des Schulhauses Emmersberg. Bereits heute sind die Platzverhältnisse knapp und die Schülerzahlen werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Mit dem Ausbau des Dachgeschosses gibt es Platz für zusätzlich notwendige Räume für Gruppenarbeiten, Fachunterricht sowie Bibliothek und Küche. Zudem werden dadurch in den unteren Geschossen Klassenzimmer frei, welche dringend gebraucht werden, um den Schulraumbedarf decken zu können.

Gleichzeitig soll das historische Emmersberg-Schulhaus saniert werden. Die Installationen im Gebäude sind stark veraltet und das Gebäude entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Hindernisfreiheit und Erdbebensicherheit nicht mehr. Mit der Erneuerung der WC-Anlagen und der technischen Installationen, der Erschliessung mit einem Lift und weiteren Sanierungsmassnahmen entspricht das Gebäude nach der Sanierung dem heutigen Stand der Technik und den Anforderungen eines zeitgemässen Unterrichts.

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Emmersberg liegen bei rund 10.046 Mio. Fran-

ken. Davon werden 4.4 Mio. Franken für Sanierungen eingesetzt und gelten als gebundene Ausgaben. In den Gesamtkosten enthalten sind die bereits vom Grossen Stadtrat bewilligten Projektierungskosten. Der Kanton Schaffhausen wird das Projekt voraussichtlich mit einem Subventionsbeitrag von 0.52 Mio. Franken unterstützen.

Mit der Vorlage wird ein Verpflichtungskredit von 9.896 Mio. Franken für die Realisierung des Projekts beantragt.

Das Projekt zur Sanierung und zum Dachstockausbau des Schulhauses Emmersberg wurde im Grossen Stadtrat von allen Fraktionen einhellig begrüsst. Dass der Dachstock enorm gross und ausbaufähig ist, sei ein Glücksfall, argumentierten die Fraktionen. So könne zusätzlicher Schulraum geschaffen werden, ohne dass Aussenraum und Grünflächen überbaut werden müssen. Mit dem Ausbau könne Schulraumbedarf im Quartier Emmersberg auch für weitere Generationen gedeckt werden. Der Antrag aus der Baufachkommission, die neuen Schulräume mit Warmwasser und einem Kälteaggregat in der Lüftungsanlage auszustatten, wurde vom Grossen Stadtrat gutgeheissen.

Der Stadtrat und mit 33 zu 0 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG – BESCHLEUNIGUNG DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS DURCH DIE ABSCHAFFUNG DES BÜRGERRATS

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es bildet die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte, das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht. Zudem ist das Bürgerrecht ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Integration von Menschen mit ausländischer Herkunft in unserer Gesellschaft.

Für die Erteilung des Bürgerrechts im ordentlichen Verfahren ist der Bürgerrat zuständig. Im Bereich des vereinfachten Verfahrens entscheidet demgegenüber bereits heute der Stadtrat alleine. Letzteres kommt immer dann zur Anwendung, wenn die gesuchstellende Person beispielsweise die Schulpflicht hier erfüllt und grösstenteils in der Schweiz gelebt hat. Da der Bund und der Kanton die Voraussetzungen für die Einbürgerung klar vorschreiben, verfügen sowohl der Stadtrat als auch der Bürgerrat kaum mehr über Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben reine Einbürgerungsgremien ihre Bedeutung weitgehend verloren. Schweizweit und im Kanton Schaffhausen sind sie in vielen Gemeinden und Städten abgeschafft worden und die Exekutiven ent-

scheiden abschliessend über Einbürgerungen. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Stadtrat am 22. Juni 2021 die Motion von Grossstadtrat Urs Tanner «Bürgerrat abschaffen – Einbürgerungsverfahren verschlanken» an den Stadtrat überwiesen und dem Stadtrat damit den Auftrag erteilt, das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen.

Mit der Abschaffung des Bürgerrats in der Stadt Schaffhausen würde das Verfahren der ordentlichen Einbürgerungen an dasjenige der vereinfachten Einbürgerung angeglichen. Damit würde der Stadtrat alleine über die Einbürgerungen entscheiden, was die Einbürgerungsverfahren um mehrere Monate verkürzen würde.

Bei der Diskussion der Vorlage im Grosse Stadtrat wurde eine Vereinfachung des Prozesses und die Abschaffung des Bürgerrats grundsätzlich begrüsst. Um weiterhin eine Beteiligung von Volk und Souverän zu gewährleisten, fasste der Grosse Stadtrat einen Beschluss, wonach die Einbürgerungsgespräche im ordentlichen Verfahren von zwei vom Grosse Stadtrat gewählten Personen begleitet werden.

Der Stadtrat und mit 24 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage «Teilrevision Stadtverfassung – Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch Abschaffung des Bürgerrats» zuzustimmen.